

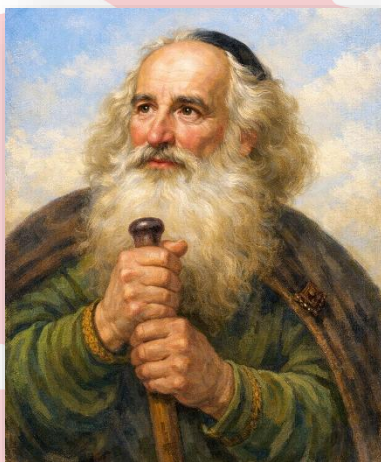


## Türkei

Bibelreise nach Kleinasien

# Die sieben Sendschreiben im Umfeld des Apostels Paulus

8tägige Rundreise inkl. Flüge, Bus, 4- und 5-Sterne-Hotels, Halbpension, Reiseleitung und Eintritte



**IZMIR • PERGAMON • THYATIRA • SARDES • PHILADELPHIA • HIERAPOLIS  
PAMUKKALE • LAODICEA • KOLLOSÄE • EPHESUS • KUSADASI • MILET • PRIENE**

**05.10. – 12.10.2026**

Montag bis Montag

Die Westtürkei ist eine Region, in der frühes Christentum, antike Städte und religiöse Vielfalt eng miteinander verbunden sind. In den Gemeinden Kleinasiens entstanden Formen christlichen Lebens, die sich in einem vielschichtigen Umfeld von Macht, Wohlstand und Glaubensfragen entwickelten – an sie richten sich die sieben Sendschreiben der Offenbarung. Diese Reise folgt den Spuren jener Orte und macht nachvollziehbar, unter welchen Bedingungen die frühen Gemeinden lebten und wirkten. Zugleich bewegen wir uns durch eine Landschaft, die seit der Antike als kulturelle Schnittstelle zwischen Orient und Okzident galt. Die Begegnung mit bedeutenden Städten, religiösen Zentren und ihrem historischen Umfeld eröffnet einen lebendigen Zugang zum Neuen Testament und lädt dazu ein, die Texte der Bibel im Licht ihrer Entstehungsorte neu zu lesen.

### REISEPROGRAMM

#### **1.Tag, Montag, 05.10.2026: Anreise nach Izmir – Salihli**

Anreise nach Izmir, dem antiken Smyrna und einer der bedeutendsten Städte Kleinasiens. Am Flughafen werden Sie bereits von Ihrer örtlichen Reiseleitung erwartet und herzlich empfangen. Durch das westanatolische Hinterland reisen wir mit dem Bus nach Salihli, unserem Standort für die kommenden beiden Tage. Bereits unterwegs gewinnen wir einen ersten Eindruck von der Landschaft, in der sich frühe christliche Gemeinden entwickelten und an die sich die biblischen Sendschreiben richten. Nach dem Zimmerbezug lassen wir den Anreisetag bei einem gemeinsamen Abendessen im Hotel ausklingen.



## **2.Tag, Dienstag, 06.10.2026: Pergamon – Thyatira**

Von Salihli aus führt der Weg nach Pergamon, einer der kulturell und religiös prägendsten Städte Kleinasiens. Hoch über dem Tal gelegen, vermittelt die Akropolis mit Theater, Tempelterrassen und Resten öffentlicher Bauten eindrucksvoll die Machtfülle und geistige Bedeutung der Stadt zur Zeit der frühen Christen. Die Bezeichnung Pergamons als Ort des „Throns des Satans“ aus der Offenbarung erhält vor diesem Hintergrund eine nachvollziehbare historische Tiefe. Weiterfahrt nach Thyatira, dem heutigen Akhisar, dessen archäologische Spuren sich unscheinbar in das moderne Stadtbild einfügen. Gerade diese Zurückhaltung macht deutlich, unter welchen alltäglichen Bedingungen sich eine christliche Gemeinde in einem wirtschaftlich geprägten Umfeld behaupten musste; zugleich erinnert der Ort an Lydia, die Purpurhändlerin aus der Apostelgeschichte. Rückfahrt nach Salihli, Rückkehr ins Hotel und Abendessen.



## **3.Tag, Mittwoch, 07.10.2026: Sardes – Philadelphia – Hierapolis – Pamukkale**

Nach dem Frühstück und dem Check-out führ uns unsere Reise weiter nach Sardes, einst Hauptstadt des lydischen Reiches und bekannt für ihren legendären Reichtum. Die weitläufige Anlage mit Gymnasium, Synagoge und Resten der Akropolis macht nachvollziehbar, warum die Stadt als uneinnehmbar galt und dennoch im Sendschreiben scharf kritisiert wird. Weiterfahrt nach Philadelphia, einer Gemeinde, die in der Offenbarung ausdrücklich ermutigt wird; die wenigen erhaltenen Strukturen lassen die Diskrepanz zwischen äußerer Unsichtbarkeit und geistlicher Bedeutung deutlich werden. Anschließend erreichen wir Hierapolis, die römische Kurstadt oberhalb der berühmten Kalksinterterrassen. Theater, Nekropole und Thermalanlagen veranschaulichen die Rolle des Heilwassers in Religion und Alltagsleben der Antike. Im direkten Anschluss besuchen wir die weißen Sinterterrassen von Pamukkale selbst, ein einzigartiges Naturphänomen und Teil des historischen Gesamtensembles. Abendessen und 1 Übernachtung im Thermalhotel in Pamukkale.

## **4.Tag, Donnerstag, 08.10.2026: Laodicea – Kollösa – Kusadasi**

Wir fahren nach Laodicea, einer wohlhabenden Metropole der Antike und Adressatin des letzten Sendschreibens. Die großzügig angelegten Straßenachsen, Theateranlagen und öffentlichen Gebäude lassen die wirtschaftliche Stärke der Stadt erkennen, die in der Offenbarung nicht als Vorteil, sondern als geistliche Gefahr benannt wird. In dieser Spannung zwischen äußerem Erfolg und innerer Haltung erschließt sich die besondere Aussagekraft des Ortes. Anschließend besuchen wir das nahegelegene Kolossae, eine heute weitgehend unscheinbare Ruinenstätte, an deren christliche Gemeinde der Apostel Paulus den Kolosserbrief richtete und die in enger Verbindung zu Laodicea und Hierapolis stand. Wir fahren westwärts zur Ägäisküste bei Kusadasi, unserem Standort für die kommenden Nächte. Der Wechsel von der Hochebene an das Meer markiert zugleich den Übergang zu den nächsten Stationen der Reise. Abendessen und 4 Nächte im Hotel in Kusadasi.



## **5.Tag, Freitag, 09.10.2026: Izmir**

Der heutige Tag ist der Stadt Izmir gewidmet, einer der sieben Gemeinden der Offenbarung. Während eines Rundgangs nähern wir uns der Geschichte dieses Ortes, der schon früh eine bedeutende christliche Gemeinde besaß und für seine Standhaftigkeit bekannt war. Die Entwicklung von der antiken Hafenstadt zur modernen Metropole macht nachvollziehbar, in welchem Spannungsfeld sich das frühe Christentum hier bewegte. Smyrna ist zudem mit dem Wirken des Bischofs Polykarp verbunden, der als Schüler des Apostels Johannes gilt und als Märtyrer starb. Die Eindrücke dieses Tages schlagen eine Brücke zwischen biblischer Überlieferung, frühkirchlicher Geschichte und dem heutigen Leben der Stadt. Rückkehr ins Hotel und Abendessen.



### 6.Tag, Samstag, 10.10.2026: Ephesus

Von Kusadasi aus fahren wir nach Ephesus, einer der bedeutendsten Städte der Antike und zugleich eine der zentralen Wirkungsstätten des frühen Christentums. Beim Rundgang durch die außergewöhnlich gut erhaltene Ausgrabungsstätte mit Marmorstraßen, Agora, Celsus-Bibliothek und großem Theater wird sichtbar, welche religiöse, wirtschaftliche und politische Rolle Ephesus in der römischen Provinz Asia spielte. In diesem Umfeld wirkte der Apostel Paulus über längere Zeit, hier entstand eine der prägendsten Gemeinden des Neuen Testaments, an die später sowohl paulinische Briefe als auch ein Sendschreiben gerichtet wurden. Die Dimensionen der Stadt lassen nachvollziehen, vor welchen Herausforderungen und Möglichkeiten christliche Verkündigung an einem solchen Zentrum stand.



Am Nachmittag Besuch der byzantinischen Johannes-Basilika, die an die Wirkungszeit des Apostels Johannes in dieser Region erinnert. Anschließend Weiterfahrt zu einem kleinen, ehemals griechischen Dorf mit ruhiger Atmosphäre und engen Gassen – ein angenehmer Kontrast zu den monumentalen Anlagen von Ephesus. Rückfahrt nach Kusadasi, Rückkehr ins Hotel und Abendessen.



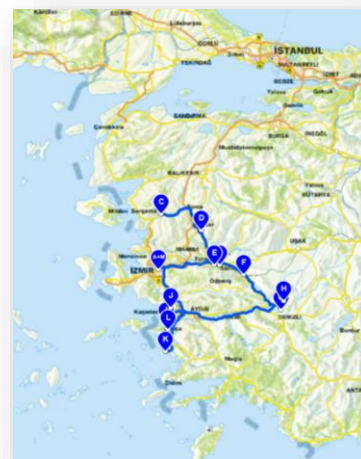
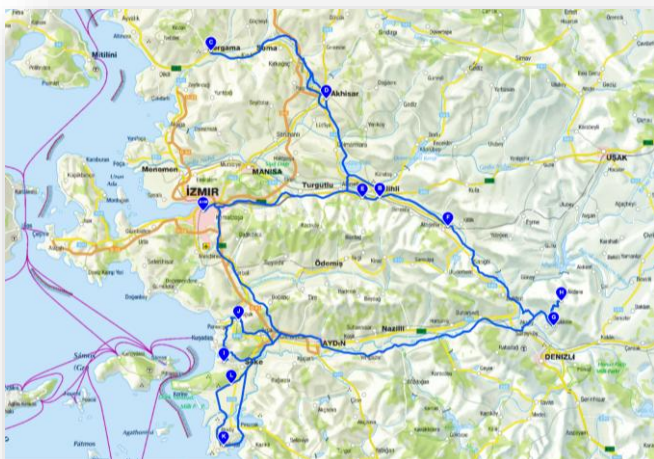
### 7.Tag, Sonntag, 11.10.2026: Milet – Priene – Freizeit

Wir verlassen Kusadasi und fahren zunächst nach Milet, einer der bedeutendsten Hafenstädte der Antike. Milet nimmt im Neuen Testament eine besondere Stellung ein, da sich hier der Abschied des Apostels Paulus von den Ältesten der Gemeinde von Ephesus vollzog, wie in der Apostelgeschichte berichtet. Das weitläufige Gelände mit Theater, Agora und ehemaligen Hafenanlagen verdeutlicht die

Größe und Bedeutung der Stadt zur Zeit der frühen Missionsbewegung. Weiter geht es nach Priene, eindrucksvoll an den Hängen des Mykale-Gebirges gelegen. Die klar gegliederte Stadtanlage mit Athenatempel und Wohnvierteln vermittelt ein anschauliches Bild hellenistischer Stadtplanung und des kulturellen Umfelds, in dem sich die frühe Christenheit entwickelte. Rückfahrt nach Kusadasi und Freizeit. Rückkehr ins Hotel und Abendessen.

### 8.Tag, Montag, 12.10.2026: Heimreise

Frühstück und Check-out. Danach Fahrt zum Flughafen Izmir. Voller neuer und bleibender Eindrücke treten Sie Ihre Heimreise an.





## INKLUSIVLEISTUNGEN

- Transfers und Rundreise laut Programm im **modernen, klimatisierten und sicheren Reisebus**
- **Willkommensgetränk**
- **7x Übernachtung** in der gebuchten Zimmerkategorie, hiervon jeweils in den nachfolgenden Hotels (Landeskategorie)
  - 2x Übernachtung in Salihli im ★★★★★ **4-Sterne-Hotel Lydia Sardes** [Hotellink](#)
  - 1x Übernachtung in Pamukkale im ★★★★★ **4-Sterne-Hotel Richmond Thermal Resort** [Hotellink](#)
  - 4x Übernachtung in Kusadasi im ★★★★★ **5-Sterne-Hotel Tusan Beach Resort** [Hotellink](#)
- **7x Frühstücksbuffet** und **Abendessen** im Hotel
- Durchgehende, qualifizierte, deutschsprachige **Reiseleitung**
- **Eintritte und Führungen** gemäß Reiser Verlauf
- **Seilbahn** in Pergamon
- **Audioguides** für 7 Reisetage
- **Ihr Bibelcenter-Betreuungsteam** mit Michael von Herrmann und Andreas Wall
- Ausführliche Reiseunterlagen
- Reisepreissicherungsschein

### Nicht enthaltene Leistungen:

Flüge (selbst buchbar oder auf Wunsch über MTC), Reiseversicherungen, Trinkgelder, Getränke und persönliche Ausgaben

## PREISE & REISEDATEN

Reisezeit:	05.10. – 12.10.2026 (Montag bis Montag)
Abflughafen:	Düsseldorf (andere Abflughäfen auf Anfrage ggf. möglich)
<b>Reisepreis</b> pro Person im Doppelzimmer:	<b>€ 1.249,-</b> zzgl. Flüge (derzeit bei insgesamt ca. € 350,- inkl. 20 kg Aufgabegepäck)
EZ-Zuschlag:	€ 199,-

## WICHTIGE HINWEISE

Die Flüge haben wir noch nicht inkludiert, da eine Vorreservierung als Gruppe wegen der Blockierung namenloser Plätze in der Regel teurer ist. Daher buchen wir die Flüge nach vorheriger Absprache mit Ihnen, sobald die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Staatsbürger anderer Nationen erkundigen sich bitte beim zuständigen Konsulat. Ohne gültige Ausweisdokumente kann die Reise nicht angetreten werden. Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen sollten Sie sich rechtzeitig informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, medizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen. | Es gelten die anhängenden Reisebedingungen des Reiseveranstalters MTC Touristik Center München GmbH, Neuching. Der angebotene Reisepreis basiert auf aktuellen Steuern und Gebühren, etc. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns eine Weiterbelastung von unvorhergesehenen und nachträglich entstehenden oder steigenden Kostenvorbehalten (vgl. Punkt 3 der AGBs). Auch eine Vergünstigung wird weitergereicht. Der Reisevertrag kommt nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung/Rechnung des Reiseveranstalters beim Anmelder zustande. Eine Anzahlung in Höhe von 25% ggf. zzgl. Flugpreis ist nach Buchung, die Restzahlung 30 Tage vor Abreise zu leisten. Ihre Reisedokumente erhalten Sie nach vollständiger Zahlung ca. 10 Tage vor Abreise. Mindestteilnehmerzahl 26 Personen. Änderungen vorbehalten.

# ANMELDEFORMULAR

für die Rundreise „Die sieben Sendschreiben im Umfeld des Apostels Paulus“

05.10. – 14.10.2026



Bitte komplett in **DRUCKBUCHSTABEN** ausgefüllt (Namen **LAUT REISEPASS**) zurück an:

**MTC Touristik Center München GmbH - Blumenstr. 4e - 85467 Neuching**

Gerne auch per Fax unter 08123/9079886 oder gescannt per E-Mail an [info@mtc-reisen.de](mailto:info@mtc-reisen.de)

<b>REISETEILNEHMER</b>	Falls Kundennummer zur Hand, können Sie sich das Ausfüllen der persönlichen Daten sparen → <b>K</b>	
Titel, Vorname, Nachname: <b>(Angaben laut Ausweis)</b>		
Ausweisdaten:	Geburtsdatum:	Geburtsort:
	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> DE <input type="checkbox"/> AT <input type="checkbox"/> CH Sonstige: _____	Reisepassnummer:
	Ausstellungsdatum / gültig bis /	Ausstellungsort:
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Erreichbarkeit:	Telefon:	Mobil:
E-Mail-Adresse:		
Zimmerbelegung:	<input type="checkbox"/> Einzelzimmer <input type="checkbox"/> Doppelzimmer mit Teilnehmer: _____	
An- und Abreise mit dem Flugzeug:	<input type="checkbox"/> Ich organisiere meine An- und Abreise in die Türkei selbst. <input type="checkbox"/> Bitte unterbreiten Sie mir zusätzlich ein Flugangebot für die An- und Abreise in die Türkei.	
Reiseversicherung(en) (Tarif-Codes siehe Beiblatt):	Bitte Tarif-Code(s) eintragen:	
Datum, Unterschrift:	Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch den Erhalt und die Akzeptanz des Formblattes zur Pauschalreise, der Reise- und Datenschutzbedingungen.  <b>X</b>	

# Gruppenreisen



## Erwachsene, weltweit

	Reiseschutz Platin bis 45 Tage		Reiseschutz Gold bis 45 Tage	
Reisepreis p. P. bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson Code	Einzelperson EUR	Einzelperson Code
100,-	10,-	922118	8,-	922104
200,-	19,-	922119	15,-	922105
400,-	25,-	922120	19,-	922106
600,-	35,-	922121	25,-	922107
800,-	43,-	922122	33,-	922108
1.000,-	49,-	922123	39,-	922109
1.500,-	67,-	922124	57,-	922110
2.000,-	89,-	922125	75,-	922111
2.500,-	109,-	922126	95,-	922112
3.000,-	131,-	922127	111,-	922113
4.000,-	169,-	922128	149,-	922114
5.000,-	205,-	922129	185,-	922115
7.500,-	299,-	922130	279,-	922116
10.000,-	399,-	922131	379,-	922117
	1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung 3. Reise-Krankenversicherung 4. Notfall-Versicherung 5. Reise-Unfallversicherung 6. Reisegepäck-Versicherung		1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung 4. Notfall-Versicherung 5. Reise-Unfallversicherung 6. Reisegepäck-Versicherung	

Reise-Krankenversicherung				
Reisedauer bis	Einzelperson bis einschl. 64 Jahre EUR	Einzelperson Code	Einzelperson ab 65 Jahre EUR	Einzelperson Code
4 Tage	7,-	922132	15,-	922139
10 Tage	12,-	922133	19,-	922140
17 Tage	19,-	922134	39,-	922141
31 Tage	29,-	922135	65,-	922142
45 Tage	45,-	922136	89,-	922143
62 Tage	65,-	922137	119,-	922144
93 Tage	115,-	922138	215,-	922145

3. Reise-Krankenversicherung

	Reise-Rücktritt + Reiseabbruch		Reise-Rücktritt	
Reisepreis p. P. bis EUR	Einzelperson	Einzelperson Code	Einzelperson	Einzelperson Code
10.000,-	3,7 %	922102	3,3 %	922100
Gesamt- reisepreis bis EUR	Reiseleiter- absicherung	Einzelperson Code	Reiseleiter- absicherung	Einzelperson Code
30.000,-	3,7 %	922103	3,3 %	922101
	1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung		1. Reise-Rücktrittsversicherung	

Übernahme des tlw. Selbstbehaltes (Gruppe)		
Reisepreis bis EUR	Einzelperson	Einzelperson Code
10.000,-	1,00 %	922189
Gesamt- reisepreis bis EUR	Reiseleiterabsicherung/ begleitende Aufsichts- person	Einzelperson Code
30.000,-	1,00 %	922190
	1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung	

# Wichtige Informationen von A bis Z

## A

### Abschlussfristen

Einmalversicherung:

Alle Produkte, die die Reise-Rücktrittsversicherung (RRV) enthalten, sind sofort bei Buchung, jedoch spätestens 30 Tage vor **Reiseantritt**, abzuschließen. Liegen zwischen Reisebuchung und **Reiseantritt** weniger als 30 Tage, muss der Abschluss der Reiseversicherung spätestens am 3. Werktag (Mo.–Sa.) nach Reisebuchung erfolgen.

- Produkte ohne Reise-Rücktrittsversicherung können jederzeit vor **Reiseantritt** abgeschlossen werden.
- Versicherungsschutz besteht erst nach Zahlung der Prämie.

### Alterswechsel

Für die Prämienermittlung in der Einmal- und Jahresversicherung ist das Alter bei Versicherungsbeginn ausschlaggebend. Bei der Jahresversicherung gilt: Mit Eintritt in die nächste Altersstufe stellen wir ab der nächsten Zahlung der Prämie die Beitragsstufe um.

### Auto-, Bahn- und Busreisen (ABB)

Die Produkte ABB können für alle erdgebundenen Reisen (auch Motorrad- und Fahrradreisen) genutzt werden.

### Autoreiseschutzbrief

Der Autoreiseschutzbrief ist im Reiseschutz Platin und im Reiseschutz Gold für die Reiseart **ABB** für Reisen mit dem PKW enthalten.

## B

### Busreisen

Zu einer Busreise zählen Reisen mit einer Busan- und -abreise und einem anschließenden Hotelaufenthalt oder einer Busrundreise im Zielgebiet.

## E

### Europadefinition

Es gilt der geografische Begriff Europa. Die afrikanischen und asiatischen Mittelmeer-Anrainer-Staaten, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira werden als Ausnahmen zu Europa gerechnet.

## F

### Familiendefinition

Einmalversicherung:

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (max. 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

Jahresversicherung:

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und max. 7 Kinder bis zum 26. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich. Versicherungsfähig sind Familien mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Für allein reisende Familienmitglieder beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme. Gilt auch für 2 Erwachsene (Paar-Prämien) ohne Kind.

### Familienprämien

Familienprämien orientieren sich genau wie Objekte (Ferienwohnungen, Hausboote, Fähren, Wohnmobile, Mietwagen etc.) am Gesamtpreis. Die Prämien müssen durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden und dürfen den Schwellenwert von 200,- EUR p. P. nicht überschreiten.

### Flugtickets für Infants/Freitickets

Für Kinder unter 2 Jahren ist in der Regel kein Reisepreis für Flugtickets zu zahlen, daher müssen diese Tickets nicht in der Reise-Rücktritt versichert werden. Das Gleiche gilt für Freitickets. Es empfiehlt sich, eine Reise-Krankenversicherung oder ein Paket ohne Reise-Rücktritt abzuschließen.

### Flugticket-Schutz

Der Flugticket-Schutz ist eine Reise-Rücktrittsversicherung für Flugtickets.

Er versichert nicht den Ticketpreis, sondern die max. Stornokosten.

Umbuchungskosten:

- Erstattung der Umbuchungskosten bis 200,- EUR p. P. bei Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor **Reiseantritt**, ohne dass ein versichertes Ereignis vorliegt
- Erstattung der Umbuchungskosten bis zur Höhe der Stornokosten, wenn ein versichertes Ereignis vorliegt

Umsteigekosten:

- Erstattung der Kosten für eine Neubuchung des Anschlussfluges bis max. 1.500,- EUR
- Übernahme der Übernachtungskosten bis 200,- EUR

## G

### Gruppenreisen

Eine Gruppe besteht aus mindestens 10 Personen, bei Bahnreisen aus mindestens 6 Personen, mit gleichem Reiseziel und Reisedatum.

Begleitete Reisegruppen (z. B. Lehrer, Eltern, Skipper):

Der Ausfall auch mehrerer Begleitpersonen bei **Gruppenreisen** muss zusätzlich über die Reise-Rücktrittsversicherung bzw. Reise-Rücktrittsversicherung mit Reiseabbruch-Versicherung für Reiseleiter (**Reiseleiterabsicherung** für begleitende Aufsichtspersonen bei **Gruppenreisen** für Schüler und junge Leute) versichert werden, sofern keine Ersatzperson gestellt werden kann. Die **Reiseleiterabsicherung** kann auch abgeschlossen werden, wenn sich die Gruppe ganz oder gar nicht versichert hat.

#### Beispiel einer Prämienermittlung für begleitete Gruppenreisen:

Gruppenreise mit 19 Personen (1 Reiseleiter)

Reisepreis p. P. = 1.000,- EUR

Gewünscht ist eine Reise-Rücktrittsversicherung für die (erwachsene) Reisegruppe.

**Prämie für die Gruppe:**

Reisepreis p. P. 1.000,- EUR x 3,3 % = 33,- EUR

33,- EUR x 20 Teilnehmer = 660,- EUR

**Zusätzliche Prämie für die Reiseleiterabsicherung:**

Gesamtreisepreis 1.000,- EUR x 20 Teilnehmer = 20.000,- EUR

20.000,- EUR x 3,3 % = 660,- EUR

**Gesamtpremie: 1.320,- EUR für die Absicherung der Gruppe und den Ausfall des Reiseleiters**

<sup>1</sup> Versicherbarer Personenkreis: Schüler und junge Leute bis einschließl. 29 Jahre und begleitende Aufsichtspersonen. Der Abschluss erfolgt über den Reisepreis p. P.

<sup>2</sup> Muss die gesamte Gruppenreise wegen des Ausfalls auch mehrerer Aufsichtspersonen storniert werden, kann dies von jeder Aufsichtsperson separat versichert werden. Der Abschluss erfolgt über den Gesamtreisepreis der Gruppe.

<sup>3</sup> Die Prämien im Reiseschutz Platin und im Reiseschutz Gold dürfen nur für Schüler und deren Aufsichtspersonen auf Klassenreisen abgeschlossen werden.

## J

### Jachtcharter

Jeder Reisteilnehmer muss seinen Anteil an der Gesamtreise selbst versichern. Dazu addieren Sie alle Reisepreise und teilen die Summe durch die Anzahl der Personen. Der Ausfall des Skippers kann zusätzlich in der Reise-Rücktritt bzw. Reise-Rücktritt + Reiseabbruch mit der **Reiseleiterabsicherung** versichert werden (siehe Seite 20).

## N

### 24-Stunden-Notruf-Service

Wir sind 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche weltweit für Ihre Kunden erreichbar und beraten sie z. B. bei der Wahl von Ärzten oder Krankenhäusern, organisieren einen ärztlich indizierten Rücktransport oder leisten Beistand im Rahmen der Notfall-Versicherung. Unser Notfall-Service ist unter der Nummer +49 40 5555-7877 erreichbar. Im Notfall wichtig für uns:

- Name des Anrufers und Urlaubsanschrift, Telefonnummer
- Abgeschlossener Versicherungsschutz
- Ansprechpartner vor Ort (Name des Arztes, Polizei, Adresse, Telefonnummer)
- Was ist passiert?
- Versicherungsnummer

# Wichtige Informationen von A bis Z

## R

### Reiseantritt

Der Versicherungsschutz beginnt in

- der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung,
- der Reiseabbruch-Versicherung, sobald das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten wird,
- der Reise-Krankenversicherung nach Reisebeginn mit dem Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem der Wohnsitz liegt,
- den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald die Wohnung verlassen wird.

Wurden mehrere Reiseabschnitte oder mehrere Reisetelleistungen gebucht, gilt die gesamte Reise als angetreten, sobald der erste Teil angetreten wurde.

### Reisedauer

Der Hin- und Rückreisetag zählen jeweils als voller Tag. Eine Reise vom 6. bis 11. eines Monats (5 Nächte/6 Tage) beinhaltet demzufolge 6 Tage, die versichert werden müssen.

Reiseabbruch in der ersten Reisehälfte:

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, max. jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir im Zuge der Reiseabbruch-Versicherung den gesamten Reisepreis. Sollte die Reisedauer bspw. 7 Tage betragen, so erstatten wir bis zum 4. Tag den vollen Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

### Reisegepäck-Versicherung

Versicherungssumme (in Reiseschutz- und Jahresschutzpaketen):

für Einzelpersonen	2.000,- EUR
für Familien	4.000,- EUR

### Reise-Krankenversicherung im Reiseschutz Gold

Bei Reisen in Grenzgebiete zu Deutschland besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Reise-Krankenversicherung, wenn die Aufenthaltsdauer in dem betreffenden Nachbarstaat nicht länger als 48 Stunden beträgt.

### Reiseleiterabsicherung

Der Ausfall auch mehrerer Begleitpersonen bei **Gruppenreisen** muss zusätzlich über die Reise-Rücktrittsversicherung bzw. Reise-Rücktrittsversicherung mit Reiseabbruch-Versicherung für Reiseleiter (**Reiseleiterabsicherung** für begleitende Aufsichtspersonen bei **Gruppenreisen** für Schüler und junge Leute) versichert werden, sofern keine Ersatzperson gestellt werden kann. Die **Reiseleiterabsicherung** kann auch abgeschlossen werden, wenn sich die Gruppe ganz oder gar nicht versichert hat.

Weitere Informationen und Prämien finden Sie auf den Seiten 20–21.

### Reisepreis

Den Reisepreis benötigen wir zur Berechnung der Prämie. Bitte addieren Sie alle Kosten, die im Rahmen der Reise anfallen, z. B. Kosten für Hotel, Flug, Mietwagen und sonstige Reiseleistungen.

### Risikopersonen

Als **Risikopersonen** bezeichnen wir:

- Bis zu 6 versicherte Personen (bei Familienprämien bis zu 2 Familien) untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben.
- Die Angehörigen der versicherten Person sowie die Angehörigen der/des
  - Ehepartnerin/-partners oder
  - Lebenspartnerin/-partners oder
  - Lebensgefährtin/-gefährten
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.
- Begleitpersonen bei **Gruppenreisen**, wenn separat vereinbart

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin/-partner, Lebenspartnerin/-partner, Lebensgefährtin/-gefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter/-vater, Schwiegertochter/-sohn, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousins, Nichten und Neffen
- Personen, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben

## S

### Schadenmeldungen

Bitte senden Sie oder Ihr Kunde die kompletten Unterlagen mit dem Versicherungsnachweis und der Reisebuchungsbestätigung an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG,  
Abt. RLK/Leistung  
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg  
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de

Wir bieten Ihnen unter

[www.hmr.de/schadenmeldung](http://www.hmr.de/schadenmeldung)

die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung.

Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.

Code scannen  
oder anklicken



### Selbstbehalte

#### Reise-Rücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung und Flugticket-Schutz

Ohne Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

Reise-Krankenversicherung: ohne Selbstbehalt

Reisegepäck-Versicherung: ohne Selbstbehalt

Reise-Haftpflichtversicherung: 20 %, mindestens 50,- EUR bei Mietsachschäden

Kartentrücknahmeschutz: ohne Selbstbehalt

Alle Jahresversicherungen: ohne Selbstbehalt

### Selbstbehaltübernahmeversicherung (SBÜV)

Sie können den teilweisen **Selbstbehalt** mit unserer Selbstbehaltübernahme ausschließen. Die Selbstbehaltübernahme kann nur als Zusatz zu einer HanseMerkur Reise-Rücktritt oder Reise-Rücktritt + Reiseabbruch gebucht werden und muss zeitgleich mit der Reise-Rücktritt oder Reise-Rücktritt + Reiseabbruch abgeschlossen werden. Ein nachträglicher Abschluss ist nicht möglich. Sie haben zudem die Möglichkeit, Selbstbehalte bis 20 % von Fremdversicherungen und Kreditkarten auszuschließen. Weitere Informationen und Prämien finden Sie auf Seite 22.

## U

### Umbuchungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung

Wir erstatten ohne Vorliegen eines versicherten Grundes die entstandenen Umbuchungskosten bis max. 30,- EUR p. P./Objekt, sofern die Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt vorgenommen wurde. Beim Vorliegen eines versicherten Grundes erstatten wir die Umbuchungskosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

## V

### Verlängerungen der Reisedauer

Der Reiseschutz Platin und der Reiseschutz Gold inkl. Reise-Rücktritt können für eine Reisedauer von max. 45 Tagen abgeschlossen werden. Längere Aufenthaltsdauern können mit dem Reiseschutz Platin und Reiseschutz Gold ohne Reise-Rücktritt verlängert werden (bis max. 138 Tage). Es muss der gesamte Reisezeitraum vor **Reiseantritt** abgesichert werden. Eine **Verlängerung** aus dem Ausland ist nicht möglich.

### Vertragsverlängerung Jahresversicherung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer 1 Monat vor Prämienfälligkeit schriftlich gekündigt wird.

# Leistungsübersicht

## AVB-Auszug

### 1. Reise-Rücktrittsversicherung

#### Versicherte Leistungen:

##### Bei Nichtantritt der Reise/Nichtnutzung des Mietobjekts

- Ersatz der vertraglich geschuldeten Stornokosten aus versichertem Grund
- Erstattung des Einzelzimmerzuschlags oder Ersatz der anteiligen Kosten für das Doppelzimmer bei Teilstornierung

##### Bei verspätetem Reiseantritt

- Erstattung der zusätzlich entstehenden Hinreisemehrkosten
- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen

##### Bei Umbuchung der Reise

- Ersatz der Umbuchungskosten bei Umbuchung aus versichertem Grund
- Erstattung der Umbuchungskosten bis 30,- EUR bei Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt, ohne dass ein versicherter Grund vorliegt

##### Bestpreis-Garantie bei Flug-Pauschalreisen

- Erstattung der Preisdifferenz zwischen dem tatsächlichen Reisepreis und dem binnen 7 Tagen nach Reisebuchung erhaltenen Konkurrenzangebot, bis zu einem Anteil von 20 % des Reisepreises

#### Versicherte Gründe:

- Unerwartete schwere Erkrankung
- Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung
- Tod, schwere Unfallverletzung
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- Impfunverträglichkeit
- Organspende/-empfang
- Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Unerwartete gerichtliche Ladung
- Adoption eines minderjährigen Kindes oder Aufnahme eines Pflegekindes
- Betriebsbedingte Kündigung, Kurzarbeit
- Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzwechsel
- Schüler-/Studentenschutz:
  - Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit
  - Nichtversetzung
- Verkehrsmittelverspätung, Unfall oder Panne
- Erkrankung/Tod eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze
- Zugewiesener Heimplatz
- Ablehnung Visumserteilung

**Selbstbehalt Einmalversicherung:** kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

**Selbstbehalt Jahresversicherung:** kein Selbstbehalt

### 2. Reiseabbruch-Versicherung

#### Versicherte Leistungen:

##### Bei Reiseabbruch

- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen
- Erstattung des gesamten Reisepreises, sofern die Reise innerhalb der 1. Reisehälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) abgebrochen wird
- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, sofern die Reise innerhalb der 2. Reisehälfte (spätestens ab dem 9. Tag) abgebrochen wird
- Erstattung der nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten

##### Bei Unterbrechung der Reise

- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen
- Ersatz der Nachreisekosten bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt, um wieder zur Reisegruppe gelangen zu können

##### Bei verspäteter Rückkehr

- Erstattung der Unterkunftskosten für den verlängerten Aufenthalt bei Transportunfähigkeit und Elementarereignissen
- Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch verursachten Kosten

#### Versicherte Gründe:

- Unerwartete schwere Erkrankung
- Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung
- Tod, schwere Unfallverletzung
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- Impfunverträglichkeit
- Organspende/-empfang
- Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Unerwartete gerichtliche Ladung
- Adoption eines minderjährigen Kindes oder Aufnahme eines Pflegekindes
- Verkehrsmittelverspätung, Unfall oder Panne
- Erkrankung/Tod eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze
- Extremwetter oder geologisches Ereignis

**Selbstbehalt Einmalversicherung:** kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

**Selbstbehalt Jahresversicherung:** kein Selbstbehalt

### 3. Reise-Krankenversicherung (bei Auslandsreisen)

#### Versicherte Leistungen:

##### Hilfestellung und Kostenübernahme bei

- ambulanter Behandlung beim Arzt
- stationärer Heilbehandlung im Krankenhaus
- schmerzstillenden Zahnbehandlungen, Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz
- ärztlich verordneten Arznei- und Verbandmitteln und Hilfsmitteln
- ärztlich verordneten Massagen, medizinischen Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik
- Suche, Rettung und Bergung bis 15.000,- EUR
- Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburten
- Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen, wenn die Schwangerschaft während der Reise eintritt
- notwendiger Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bei Frühgeburten im Reiseland
- dem Krankentransport zum nächsterreichbaren Arzt/Krankenhaus und zurück in die Unterkunft
- dem medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport
- Überführung oder Bestattung am Aufenthaltsort
- einer Begleitperson im Krankenhaus für minderjährige Kinder
- der Betreuung minderjähriger Kinder, wenn die begleitenden Erwachsenen z. B. schwer erkranken
- einem Krankenbesuch wegen eines Krankenhausaufenthaltes des Versicherten, wenn der Aufenthalt länger als 5 Tage dauert
- zusätzlichen Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender bis 2.500,- EUR, wenn die Reise wegen eines Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss

##### Zusätzliche Serviceleistungen

- Information über Ärzte vor Ort
- Informationsübermittlung zwischen Ärzten
- Arzneimittelversand
- Gepäckrückholung
- Psychologischer Beistand
- Medizinischer Dolmetsch-Service

##### Aufwandsentschädigung

- Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten vor Inanspruchnahme der HanseMerkur bei einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenerstattung beteiligt, zahlt die HanseMerkur über die Kostenerstattung hinaus
  - bei stationärer Behandlung ein Krankenhaustagegeld für max. 14 Tage in Höhe von 50,- EUR pro Tag
  - bei ambulanter Behandlung einen Pauschalbeitrag in Höhe von 25,- EUR

#### Nachleistung

- Ist eine Rückreise der versicherten Person aufgrund einer Transportunfähigkeit nicht möglich, leistet die HanseMerkur über das vereinbarte Ende des Versicherungsschutzes hinaus bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

**Selbstbehalt:** kein Selbstbehalt

## 4. Notfall-Versicherung

#### Versicherte Leistungen:

##### Bei Krankheit/Unfall/Tod innerhalb Deutschlands

Organisation und Kostenerstattung

- bei Krankentransport in Deutschland bis 2.500,- EUR
- bei Überführung oder Bestattung am Aufenthaltsort

##### Bei Strafverfolgung

Hilfe und Darlehensgewährung

- bei der Haft und Haftandrohung bis 3.000,- EUR
- bei Strafkautio bis 15.000,- EUR

##### Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

- Hilfe beim Kontaktieren der Hausbank
- Hilfe bei der Sperrung von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten
- Darlehen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln bis 500,- EUR

##### Schutz für Ihr Zuhause

Bei einem erheblichen Schaden am Eigentum am Heimatort (ab 2.500,- EUR):

- Organisation der Rückreise und Übernahme der zusätzlichen Reisekosten
- Kostenübernahme bei erforderlichen Notreparaturen bis 500,- EUR

##### Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden (ab 2.500,- EUR) am zurückgelassenen PKW am Heimatort oder in einem Parkhaus (z. B. Flughafen):

- Übernahme des von der Kaskoversicherung belasteten Selbstbehalt bis 500,- EUR

##### Fahrradschutz

- Hilfe und Kostenübernahme bei einer Panne bis 75,- EUR
- Organisation der Beförderung und Übernahme der Beförderungskosten bei Diebstahl des Fahrrads bis 250,- EUR

##### Bei Kontaktverlust

- Organisation und Übernahme der Kosten eines Reiserufs (z. B. über den Rundfunk)

**Selbstbehalt:** kein Selbstbehalt

## 5. Reise-Unfallversicherung

#### Versicherungssumme:

- Im Todesfall<sup>1)</sup> 20.000,- EUR
- Im Invaliditätsfall<sup>1)</sup> bis 40.000,- EUR
- Für kosmetische Operationen und Krankentransporte bis 5.000,- EUR

#### Abweichende Versicherungssumme Auto-, Bahn- und Busreisen:

- Im Todesfall<sup>1)</sup> 15.000,- EUR
- Im Invaliditätsfall keine Leistung
- Für kosmetische Operationen und Krankentransporte keine Leistung

<sup>1)</sup> Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10.000,- EUR.

**Selbstbehalt:** kein Selbstbehalt

## 6. Reisegepäck-Versicherung

#### Versicherungssumme (in Reiseschutz- und Jahresschutz-Paketen):

- Für Einzelpersonen 2.000,- EUR
- Für Familien 4.000,- EUR

#### Versicherte Leistungen:

- Ersetzt den Zeitwert der mitgeführten und auf der Reise erworbenen persönlichen Gegenstände, wenn sie abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden
- Ersetzt die Kosten bis 500,- EUR pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück der nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe, wenn das Reisegepäck nicht fristgerecht durch ein Beförderungsunternehmen ausgeliefert wird

#### Versicherte Gründe:

- Strafbare Handlungen Dritter, z. B. Raub und Diebstahl
- Beschädigung von in Fremdgewahrsam gegebenem Reisegepäck
- Schäden bei Verkehrsunfällen
- Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse

**Selbstbehalt:** kein Selbstbehalt

## 7. Autoreiseschutzbrief

#### Versicherte Ereignisse:

- Hilfe am Schadenort oder Übernahme der Abschleppkosten bis 300,- EUR
- Übernahme zusätzlicher Reisekosten bis 2.500,- EUR
- Übernahme der Versandkosten bei Ersatzteilversand

#### Versicherte Gründe:

- Panne oder Unfall
- Diebstahl

**Selbstbehalt:** kein Selbstbehalt

## 8. Reise-Haftpflichtversicherung

#### Versicherungssumme:

- Personen- und Sachschäden 1.500.000,- EUR
- Mietsachschäden 25.000,- EUR

#### Versicherte Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten
- Führung und Kosten eines Rechtsstreits

**Selbstbehalt:** kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von Mietsachschadensereignissen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 50,- EUR.



Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der HanseMerkur Reiseversicherung.

# FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen MTC Touristik Center München GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen MTC Touristik Center München GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

## **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mind. ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z.B. Treibstoffpreise, Steuern, Wechselkurse) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die MTC Touristik Center München GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon +49/611/533-0, [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de), [www.ruv.de](http://www.ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der MTC Touristik Center München GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de).

## INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

### Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

MTC Touristik Center München GmbH  
Blumenstr. 4e  
85467 Neuching  
Telefon: +49/(0)8123/9079885  
Telefax: +49/(0)8123/9079886  
E-Mail: [info@mtc-reisen.de](mailto:info@mtc-reisen.de)  
Internet: [www.mtc-reisen.de](http://www.mtc-reisen.de)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Alle Daten, die im Rahmen der Kunden- und Geschäftsbeziehung anfallen oder die Sie an uns übermitteln, verarbeiten wir ausschließlich zu den hier genannten Zwecken und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten zu Werbezwecken an sonstige Dritte vermietet oder verkauft. MTC Touristik Center München behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

### Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet

MTC Touristik Center München verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung von Anforderungen und Anfragen, zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung (Art. 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO) und zu eigenen Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner.

### An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter

Zur Organisation und Abwicklung einer gebuchten Reise kann es je nach Reisetypus und Reiseziel notwendig sein, dass wir personenbezogenen Daten an Leistungsträger (wie z.B. Beförderungsunternehmen, Hotels, Reiseleiter, örtliche Agenturen, usw.) und Behörden, z.B. Einreisebehörde, weitergeben. Darüber hinaus arbeiten wir mit ausgewählten, externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können oder eigene Werbemaßnahmen durchzuführen.

### Wie lange speichern wir Ihre Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange eine aktive Kundenbeziehung besteht. Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten entsprechend der gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten.

### Welche Rechte haben Sie

Auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (nach dem 25.05.2018 gilt dafür Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung) wird hingewiesen. Eine kurze Mitteilung an [info@mtc-reisen.de](mailto:info@mtc-reisen.de), Telefon 08123/9079885 oder Telefax 08123/9079886 genügt. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten (sofern dem keine gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten entgegenstehen).

### Verwendung für Werbezwecke

Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit ganz oder teilweise widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO), eine kurze Mitteilung genügt.

### Beschwerden

Sie haben außerdem das Recht, sich bei Beschwerden zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)  
Promenade 27  
91522 Ansbach

# Reisebedingungen des Reiseveranstalters MTC Touristik Center München GmbH

(nachfolgend „MTC“)

Mit der Buchung erkennt der Kunde (Reisende) die nachfolgenden Reisebedingungen von MTC, die ihm vor der Buchung übermittelt worden sind oder hinsichtlich derer der Reisende eine zumutbare Kenntnisnahme Möglichkeit hatte, an. Diese Bedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), ferner die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß der §§ 4 – 11 BGB – InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach Bürgerlichen Rechts) und füllen diese wie folgt aus:

## 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der schriftlichen, mündlichen, fernmündlichen, per Fax vorgenommenen oder elektronischen Anmeldung (E-Mail) bietet der anmeldende Reisende MTC den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots ist die Reisebeschreibung von MTC sowie sämtliche weiteren Informationen von MTC für die jeweilige Reise, sofern diese dem Reisenden gegenüber zur Verfügung gestellt wurden. Der Reisevertrag kommt nach Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung/Rechnung) von MTC beim Reisenden zustande.

1.2. Die Anmeldung erfolgt durch den anmeldenden Reisenden auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer (nachfolgend jeweils auch "Reisende"), für den Vertragsverpflichtung der anmeldende Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von ihm gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MTC vor. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende die Annahme ausdrücklich oder schlüssig, z.B. durch Leistung einer Zahlung auf den Reisepreis oder durch Reiseantritt, erklärt.

1.4. Weitergehende Informationen zur Reise, z.B. Orts- und Hotelprospekte, Internetangaben oder sonstige, die nicht von MTC an den Reisenden herausgegeben worden sind, sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn sie durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen MTC und dem Reisenden zum Gegenstand des Reisevertrages gemacht wurden.

1.5. Reisevermittler und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen etc.) sind nicht von MTC bevollmächtigt, insbesondere Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die im Widerspruch zum vereinbarten Leistungsumfang des Reisevertrages stehen.

## 2. Bezahlung des Reisepreises

2.1. Mit der Buchung der Reise bzw. dem Abschluss des Reisevertrages wird eine sofortige Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zuzüglich, bei Buchung über MTC, der Flugpreis fällig, Zug-um-Zug gegen Übergabe des Reisesicherungsscheins gemäß § 651 r BGB.

2.2. Der Restbetrag des Reisepreises wird spätestens 65 Tage vor Reiseantritt fällig.

2.3. Sofern Buchungen in einem kürzeren Zeitraum als 65 Tage vor Reiseantritt erfolgen, ist der gesamte Reisepreis Zug um Zug gegen Übergabe des Reisesicherungsscheins gemäß § 651 r BGB sofort zu bezahlen.

2.4. Werden der fällige Zahlungsbetrag bzw. der fällige Reisepreis trotz einer Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bzw. nicht vollständig bezahlt, ist MTC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß nachstehender Ziffer 4. zu belasten.

2.5. Rücktrittsschadensgebühren, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig und zahlbar.

2.6. Die kompletten Reiseunterlagen werden dem Reisenden bei vollständigem Zahlungseingang des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt oder zugesandt. Bei Sonderwünschen des Kunden, z. B. im Rahmen individueller Reisegestaltung, ist es möglich, dass die Zusammenstellung der kompletten Reiseunterlagen mitunter acht bis zehn Werkarbeitsstage benötigt. In diesen Fällen erfolgt erst bei vollständigem Vorliegen aller Reiseunterlagen deren Aushändigung oder Übersendung.

2.7. Sollten die Reisedokumente (Flugtickets, Voucher o.ä.) dem Reisenden wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit MTC in Verbindung zu setzen und darüber zu informieren. Bei Kurzfristbuchungen ab sieben Tagen vor Reiseantritt erhält der Reisende seine Unterlagen nach Absprache mit MTC. In seinem eigenen Interesse bittet MTC den Reisenden, die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

## 3. Leistungs- und Preisänderungen

3.1. MTC ist berechtigt, einzelne Reiseleistungen zu ändern, soweit dies nach Vertragsschluss notwendig werden sollte und die Notwendigkeit dieser Änderung nicht durch MTC wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde. Solche Änderungen und Abweichungen dürfen nicht erheblich sein bzw. den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hiervon erfasst sind insbesondere zumutbare Änderungen von Flugleistungen. In solchen Fällen sind gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. MTC verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. MTC bleibt das Recht vorbehalten dem Reisenden eine kostenfreie Umbuchung oder einen kostenfreien Rücktritt von der Reise anzubieten. Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

3.4. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MTC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung von MTC über die Änderung der Reiseleistung oder die deren Absage schriftlich geltend zu machen.

3.5. MTC kann die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse wie folgt ändern:

3.6. Ändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, Hafen- oder Flughafenengebühren, Einreisegebühren in einem Zielgebiet sowie Luftsicherheitskosten, so kann der Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöht werden:

3.6.1. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Höhe kann vom Reisenden der Erhöhungsbetrag verlangt werden;

3.6.2. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann von dem Reisenden verlangt werden. Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafen bzw. Flughafenengebühren gegenüber MTC erhöht, kann MTC den Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufsetzen und diesen zusätzlich vom Reisenden verlangen;

3.6.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MTC verteuerte. In einem solchen Fall legt MTC dem Reisenden gegenüber offen, welchen Kurs MTC zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zu Grunde legte.

3.6.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände bei Vertragsschluss noch nicht eingetreten und nicht vorhersehbar waren.

3.7. Im Falle von Preiserhöhungen informiert MTC den Reisenden umgehend. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Der Reisende kann bei Preiserhöhungen von mehr als 8 Prozent kostenfrei vom Vertrag zurücktreten oder kostenfrei umbuchen, wenn eine gleichwertige Reise angeboten werden kann. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch MTC schriftlich geltend zu machen.

## 4. Rücktritt des Reisenden

4.1. Der Reisenden kann jederzeit vor Antritt der Reise von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MTC (Kontaktdaten siehe unten am Ende).

4.2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert MTC den Anspruch auf den Reisepreis. Jedoch kann MTC stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von MTC gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was MTC durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann.

4.3. Diese Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen sind dabei berücksichtigt.

4.4. Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Flughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, MTC nachzuweisen, dass keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder die ersparten Aufwendungen von MTC höher sind als die geforderte Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 4.5).

4.5. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Reisenden den nachfolgenden Prozentsatz zzgl. 100% des Flugpreises, falls der Flug über MTC gebucht wurde und für MTC nicht kostenfrei stornierbar (z.B. bei Buchung eines entsprechenden Flugtarifes im Auftrag des Kunden, wie z.B. Flex-Tarif):

4.5.1. 25 % des Gesamtpreises bei Rücktritt bis 30 Tage vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.2. 30 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 29. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.3. 50 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 21. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.4. 75 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 14. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.5. 90 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 6. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.6. 95 % des Gesamtpreises bei Rücktritt, Storno oder bei Nichterscheinen am Tag des Reiseantritts, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.6. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens zu Lasten von MTC, die im Zuge eines Rücktrittes entstehen (z.B. Unterbringung einer mitreisenden Person sodann im Einzelzimmer anstelle im Doppelzimmer bei gleichzeitiger Fälligkeit eines weiteren Einzelzimmerzuschlages) bleibt MTC vorbehalten. Macht MTC von diesem Recht Gebrauch, ist MTC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

4.7. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, MTC nachzuweisen, dass keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder die ersparten Aufwendungen von MTC höher sind als die geforderte Pauschale.

4.8. Von den vorstehenden Regelungen bleibt das gesetzliche Recht des Reisenden gemäß § 651 e BGB (Stellung eines Ersatzteilnehmers) unberührt. MTC kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der bisherige Reisende gegenüber MTC als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Stellung eines Ersatzteilnehmers stellt eine Umbuchung im Sinne nachfolgender Ziffer 5. dar, für die MTC ebenfalls die dort niedergelegte Bearbeitungsgebühr erheben kann. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

## 5. Umbuchungen

Ein Rechtsanspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Sofern auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen wird, ist MTC berechtigt, ein Umbuchungsgeld pro Reisenden zu erheben. MTC ist in jedem Fall berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 pro Reisenden zu erheben. Die durch die Umbuchung entstehenden weiteren Kosten (z. B. zusätzliche Gebühren von Luftfahrtunternehmen) trägt der Reisende.

## 6. Reiseversicherung

MTC empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Paketes, inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführung bei Unfall oder Krankheit. Über Einzelheiten zum Versicherungsschutz informiert MTC auf Wunsch.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch MTC

In den nachfolgenden Fällen kann MTC vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

7.1. außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist: Sofern der Reisende den vorher bekannt gegebenen Reiseanforderungen nicht genügt oder sofern er durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet oder sich nach einer Abmahnung vertragswidrig verhält. In diesem Fall behält sich MTC grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis vor. MTC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der MTC von den Leistungsträger gutgebrachten Beträge. Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden. Die Reiseleiter oder örtlichen Vertreter des Veranstalters sind zur Erklärung der Kündigung für MTC bevollmächtigt.

7.2. Sofern die Mindestteilnehmerzahl an einer Reise nicht erreicht wird, kann MTC vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

7.2.1. in der betreffenden Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, durch MTC gegeben wurde und

7.2.2. MTC in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. In diesem Fall ist MTC verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon zu unterrichten und ihm gegenüber die Rücktrittserklärung abzugeben. Ein solcher Rücktritt ist durch MTC spätestens 20 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurückerstattet.

## 8. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände („Höhere Gewalt“)

8.1. Der Reiseveranstalter nach § 651 h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall wird der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes erklärt.

8.2. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhält der Reisende im Internet unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) sowie unter der Telefonnummer +49 30 5000 2000.

8.3. Im Übrigen verweist MTC auf § 651 h BGB.

## 9. Gewährleistung

9.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende in angemessener Frist Abhilfe verlangen. MTC kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. MTC kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung einzelner Teilleistungen bzw. der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Der Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter dem unten genannten Kontakt (Sitz von MTC) anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet MTC innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, MTC erkennbar-

rem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von MTC verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet MTC den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Kündigt der Reisende den Reisevertrag, hat er dies in schriftlicher Form zu tätigen.

9.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel an der Reise beruht auf einem Umstand, den MTC nicht zu vertreten hat.

#### **10. Beschränkung der Haftung**

10.1. Die vertragliche Haftung von MTC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Veranstalter oder MTC für einen dem Reisenden entstandenen Schaden wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Für alle gegen MTC gerichteten Schadensersatzforderungen des Reisenden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von MTC bei Sachschäden auf EUR 4.100,00 beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.3. MTC haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Bootsausflüge, Programme von anderen Veranstaltern usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, soweit MTC seine Auswahl- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Fremdleistungserbringer verletzt. MTC tritt in diesem Falle seine Ansprüche gegen den Fremdleistungserbringer an den Reisenden ab. Der Reisende nimmt diese Abtretung hiermit an.

10.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen MTC ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, sofern aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.5. Kommt MTC die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung am Gepäck auf 113.100 Rechnungseinheiten (RE) bzw. 113.100 Sonderziehungsrechte (SZR). Die in den §§ 45 bis 47 Luftverkehrsgesetz genannte RE ist das SZR des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro nach dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht zum Zeitpunkt der Zahlung oder, wenn der Anspruch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, zum Zeitpunkt der die Tatsacheninstanz abschließenden Entscheidung umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem SZR wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet. Das SZR ist eine künstliche vom Internationalen Währungsfonds eingeführte Währungseinheit, die nicht auf den Devisenmärkten gehandelt wird. Über den tagesaktuellen Umrechnungskurs informiert MTC auf Anfrage. Auskunft hierüber kann der Reisende auch im Internet einholen. Sofern MTC in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet MTC nach den für diese geltenden Bestimmungen.

10.6. Kommt MTC bei Schiffreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

#### **11. Mitwirkungspflicht**

11.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und/oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er insbesondere verpflichtet, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder MTC unter der unten angegebenen Kontaktanschrift anzuzeigen. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die örtliche Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche und Forderungen anzuerkennen. Ist die Reiseleitung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, hat sich der Reisende an den Leistungsträger (z. B. Transfer-Unternehmen, Hoteller, Schiffsleitung) oder an den Veranstalter bzw. an dessen örtliche Vertretung zu wenden.

11.2. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Ist eine örtliche Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel MTC an dessen Sitz zu Kenntnis zu bringen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. MTC wird der Reisende in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch in den Reiseunterlagen unterrichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Im Falle der verspäteten Ankunft am Flughafenschalter muss der Flugreisende Mehrkosten durch Umbuchung in Kauf nehmen, wenn der Eincheck-Vorgang bereits abgeschlossen ist. Eine Pflicht zur Mitnahme besteht dann nicht mehr.

11.3. Beabsichtigt der Reisende den Reisevertrag wegen eines Mangels gemäß § 651 o BGB Abs. 1 BGB oder aus wichtigem, MTC bekannten Grunde, zu kündigen, hat er MTC zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.4. Bei den mit der Auftragsbestätigung/Rechnung avisierten Reisedaten für die gebuchten Reisetage handelt es sich zunächst um voraussichtliche Angaben. Die exakten Reisezeiten werden mit Übersendung der Reisedokumente (Tickets, Hotelvoucher, etc.) bekannt gegeben. Sollte der Reisende Anschlussbeförderung buchen, so hat der Reisende diesen Umstand ebenso zu berücksichtigen, wie jenen dass es bei der Beförderung selbst immer wieder zu Verzögerungen aus vielfachen Gründen kommen kann, auf die MTC keinen Einfluss hat. Der Reisende hat hierbei ausreichende Reiseabstände für etwaige zeitliche Verschiebungen bei der Beförderung zu berücksichtigen.

#### **12. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen und Verjährung**

12.1. Alle Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber MTC geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden auf Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadensersatz nach den §§ 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und MTC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder MTC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.2. Die Frist gemäß Ziffer 12.1 Satz 1 gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Verlust des Gepäcks im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind innerhalb von sieben Tagen bei Verlust und binnen 21 Tagen bei Verspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen. MTC empfiehlt dem Reisenden dringend, den Schaden an Ort und Stelle bei der zuständigen Fluggesellschaft zu melden (P.I.R.). Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder MTC gegenüber der unten angegebenen Kontaktadresse anzuzeigen.

#### **13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

13.1. Der Reisende ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. MTC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang zu den nötigen Visa. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise geltenden Vorschriften selbst verantwortlich.

13.2. MTC verpflichtet sich, die Reisenden, die Staatsangehörige des EU-Mitgliedsstaates sind, in dem die Reise angeboten wird, über die nötigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, insbesondere über die Fristen dieser Dokumente zu informieren sowie deren eventueller Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die notwendigen gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.

13.3. MTC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende MTC ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von MTC zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa acht Wochen rechnen.

13.4. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

13.5. Der Reisende entnimmt dem Katalog der Reise zugrunde liegenden Ausschreibung, ob für seine Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Er achtet darauf, dass sein Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder wird ein eigener Kinderpass benötigt. Hierüber informiert MTC auf Nachfrage.

13.6. Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. MTC empfiehlt dem Reisenden sich hierüber genau zu informieren und die Vorschriften unbedingt zu befolgen.

13.7. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) bzw. zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen erteilt MTC auf Nachfrage gerne. Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen sollten Sie sich in jedem Falle rechtzeitig informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, medizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

13.8. Alle Nachteile, vor allem die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus dem Nichtbefolgen der Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden. Ausgenommen ist eine schuldhaft falsche Information durch den Veranstalter.

#### **14. Unterrichtung des Flugreisenden über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist MTC verpflichtet, den Reisenden bei Buchung der Reise für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei Buchung noch nicht bekannt, ist MTC verpflichtet, dem Reisenden den Namen des Luftfahrtunternehmens mitzuteilen, das wahrscheinlich die betreffenden Flüge durchführen wird. Sobald MTC Kenntnis über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens erhält, wird MTC den Reisenden hierüber unverzüglich unterrichten. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Luftfahrtunternehmens nach Buchung. In jedem Falle wird der Reisende bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet. Die von der EG veröffentlichte gemeinschaftliche Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist im Internet aktuell abrufbar oder auf Anfrage bei MTC erhältlich.

#### **15. Zentrale Zustiegstelle**

Zu jeder Busreise werden die erwarteten Zustiegstellen bekanntgegeben. Für die Anfahrt einer Zustiegstelle wird im Angebot eine Mindestteilnehmerzahl bekanntgegeben. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist MTC berechtigt, die Zustiegstelle bis zu 30 Tage vor Reisebeginn zu streichen und dem Reisenden eine Ersatzzustiegstelle bekanntzugeben. Liegt die Ersatzzustiegstelle in derselben Entfernung zum Wohnort des Reisenden wie die ursprünglich erwartete Zustiegstelle, handelt es sich um eine zumutbare, nicht erhebliche Änderung der Reiseleistung. Gleiches gilt auch für eine größere Entfernung bis zu 30 km. MTC kann bei einer weiter entfernten Zustiegstelle eine zumutbare alternative Anreisemöglichkeit gegen Kostenübernahme anbieten. In allen anderen Fällen kann der Reisende von der Reise zurücktreten und erhält den bezahlten Reisepreis erstattet.

#### **16. Gerichtsstand und Rechtswahlvereinbarung**

16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und MTC findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.2. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen MTC im Ausland für die Haftung von MTC dem Grunde nach ausländisches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reisende kann MTC nur am Sitz von MTC verklagen.

16.3. Für Klagen von MTC gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von MTC vereinbart.

16.4. Die vorstehenden Regelungen über Rechtswahl und Gerichtsstand gelten nicht, wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und MTC anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

16.5. Weiterführende Leistungsbeschreibung fremder Medien, wie Kataloge, Hotelprospekte, Websites o.ä., verändern den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang auch dann nicht, wenn sie über MTC zugänglich gemacht werden. Maßgeblich für den vertraglich zugesicherten Leistungsumfang ist neben der Reiseausschreibung ausschließlich die Auftragsbestätigung/Rechnung.

16.6. Diese Bedingungen gelten ergänzend. Individualvereinbarungen, Sonderregelungen bzw. Sonderreisebedingungen in einzelnen Reiseverträgen haben Vorrang.

16.7. Die Inanspruchnahme von nur einzelnen Teilleistungen aus dem Pauschalangebot (z.B. nur Flug, nur Hotel etc.) ist nicht gestattet, es sei denn, die einzelnen Leistungen sind preislich speziell ausgewiesen. Für den Fall, dass eine Rundreise oder ein Hotelaufenthalt im Pauschalangebot trotz Buchung nicht in Anspruch genommen wird, werden die Kosten des in Anspruch genommenen Fluges mit EUR 250,00 pauschaliert und sind vom Reisenden nachzutragen. Der Nachweis von geringeren Kosten ist möglich.

#### **Kontaktdaten MTC:**



MTC Touristik Center München GmbH  
Blumenstr. 4e  
85467 Neuching  
Telefon: +49/(0)8123/9079885  
Telefax: +49/(0)8123/9079886  
E-Mail: info@mtc-reisen.de